

## Statuten des Vereins „Kulturinitiative – Region Mödling KIM“

### Inhalt

§ 1 NAME UND SITZ .....	1
§ 2 ZIELE UND ZWECK DES VEREINS .....	1
§ 3 AUFGABEN UND MITTEL DES VEREINS.....	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT / RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	2
§ 5 ORGANE.....	3
§ 6 VOLLVERSAMMLUNG .....	4
§ 7 VORSTAND .....	5
§ 8 OBMANN / OBFRAU / KASSIERIN / SCHRIFTFÜHRERIN .....	6
§ 9 EHRENPRÄSIDENTIN .....	6
§ 10 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN .....	7
§ 11 SCHIEDSGERICHT .....	7
§ 12 STATUT UND AUFLÖSUNG .....	7

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein hat den Namen „**Kulturinitiative – Region Mödling KIM**“ (im folgenden „KIM“) und hat seinen Sitz in: A-2340 Mödling Hauptstraße 48, GL 3
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich primär auf die Region Mödling, d.h. den Bezirk Mödling und angrenzende Bezirke.

### § 2 Ziele und Zweck des Vereins

- 2.2 Der Hauptzweck des Vereins ist die Organisation und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung ortsübergreifenden Veranstaltungen z.B: der Veranstaltungsreihe „Grünes Wanderkino“. Zweck des Vereins ist weiters die Veranstaltung oder Unterstützung von lokalen Gruppen bei der Durchführung von kulturellen Events, Kultur-Veranstaltungen, Filmvorführungen, Festen und Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen mit im weiteren Sinne kulturellem und künstlerischem Hintergrund.
- 2.3 Der Verein sieht sich als regionale Vernetzung Grüner Ortsorganisationen, die lokale Kulturveranstaltungen gemeinsam planen und umsetzen. Der Verein ist gemeinnützig, die Überschüsse werden im Sinne der Vereinsziele verwendet oder sozial und karitativ tätigen Organisationen gespendet. Der Verein ist einem ausgeglichenen Finanzhaushalt verpflichtet und dokumentiert dies mit einem Jahresplanbudget.
- 2.4 Der Verein steht grundsätzlich jeder / jedem offen, der / die für freie Meinungsäußerung, Freiheit von Kunst und Kultur, Demokratie und Umweltschutz, für die Menschenrechte, für sozialen Fortschritt, für Chancengleichheit von Frauen und Männern, für Entwicklungspolitik und für die Rechte der Minderheiten eintritt. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu einem gewaltfreien Weg zur Propagierung und zur Erreichung seiner Ziele.
- 2.5 Faschistisches, rassistisches, militaristisches, sexistisches und anderes undemokratisches Gedankengut haben in diesem Verein keinen Platz.
- 2.6 Der Verein KIM schließt keine automatische Mitgliedschaft bei Vereinen oder anderen Grün-Parteien und Vereinen mit ein.

## § 3 Aufgaben und Mittel des Vereins

3.1 Die Koordination, Vernetzung und Organisation von oben genannten Veranstaltungen im besonderen der **Veranstaltungsreihe Grünes WANDERKINO**.

### Der Verein

- a) koordiniert die Termine
- b) erstellt die Finanzierungspläne
- c) plant und beauftragt die PR-Arbeit
- d) Werbung und Werbemittel
- e) mietet oder kauft technische Anlagen
- f) reicht die Veranstaltungen zur Bewilligung bei den zuständigen Behörden ein
- g) beauftragt Honorarkräfte
- h) finanziert Personal-, Miet- und Sachaufwendungen soweit im Finanzplan vorgesehen und abgedeckt.

3.2 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Eigenbeiträge der lokalen Veranstaltungsgruppen und Vereine
- c) Spenden
- d) Erbschaften und Schenkungen
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- f) Sponsoring
- g) Sachspenden
- h) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen

## § 4 Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 **Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die im Sinn der Ziele und Zwecke des Vereins tätig werden will, die bereit ist, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins aktiv zu beteiligen bzw. sie zu unterstützen und regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt wird. Es können auch Grüne oder Grün-nahe politische Parteien (Ortsorganisationen) und Vereine Mitglied werden. Diese bestellen eine/n offizielle/n VertreterIn, der/die bei den Sitzungen anwesend ist.

4.2 Der **Beitritt** erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an ein Mitglied des Vorstandes. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird durch ein Schreiben von einem Mitglied des Vorstandes an den Antragsteller / die Antragstellerin bestätigt. Bei der konstituierenden Sitzung werden die Anwesenden durch den Beschluss der Proponenten (Gründungsgruppe) aufgenommen.

4.3 Eine etwaige **Zurückweisung** eines Aufnahmeantrags seitens des Vorstandes ist in einem Schreiben an den / die AntragstellerIn schriftlich zu begründen. Gegen eine Zurückweisung kann

die **BewerberIn bei der nächsten Vollversammlung** Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

- 4.4 Die **Mitgliedschaft endet** durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Auflösung der Grünen politische Partei oder des Vereins oder durch Tod.
- 4.5 **Grund für einen Ausschluss ist** z.B. die Abwesenheit von den vereinbarten Arbeitssitzungen über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten und die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Ein Ausschluss erfolgt ausschließlich durch Zweidrittelbeschluss des Vorstandes. Bei der Behandlung eines Ausschlussantrags ist dem / der Betroffenen jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ein Ausschluss ist dem / der Betroffenen schriftlich mit Begründung zur Kenntnis zu bringen. Es müssen bei der Abstimmung im Vorstand zumindest dreiviertel des Vorstandes anwesend sein. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Vollversammlung Einspruch erheben. Die Vollversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig. Fördernde und außerordentliche Mitglieder haben keine Verpflichtung regelmäßig anwesend zu sein.
- 4.6 **Jedes Mitglied** hat das Recht, an allen Sitzungen der **Organe** des Vereins teilzunehmen.
- 4.7 **Jedes Mitglied** hat das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen des Vereins.
- 4.8 **Jedes Mitglied** hat das Recht, sich über sämtliche Schriftstücke der Organe des Vereins in Kenntnis zu setzen und insbesondere Einblick in die Finanzierung zu nehmen.
- 4.9 **Jedes Mitglied** (natürliche oder juristische Person) hat das Recht, einen Antrag auf Durchführung oder Unterstützung einer Veranstaltung an den Vorstand zu stellen. Die Durchführung oder Unterstützung einer Veranstaltung durch den Verein KIM bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses des Vorstands. Wird die **Durchführung einer Veranstaltung vom Vorstand einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins (Vorstandsmitglied/er, natürliche Person/en, Verein/e, politische Partei/en) übertragen, haftet dieses Mitglied / haften diese Mitglieder im Innenverhältnis** den (anderen) Vorstandsmitgliedern für die von ihr / ihm durchgeführte Veranstaltung in allen finanziellen und sonstigen Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind

## § 5 Organe

### 5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vollversammlung
- b) Vorstand
- c) Obmann / Obfrau und StellvertreterIn
- d) KassierIn und StellvertreterIn
- e) SchriftführerIn
- f) EhrenpräsidentIn
- g) Schiedsgericht

5.2 **Sämtliche Organe** des Vereins fassen ihre Beschlüsse generell mit **einfacher Mehrheit** der gültigen Stimmen, sofern im Speziellen keine anderen Festlegungen in den Statuten festgehalten sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

5.3 Bei **allen Abstimmungen sind Pro- und Kontrastimmen und Stimmenthaltungen** möglich. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen betrachtet. Sollte bei einer Abstimmung die Anzahl der Stimmenthaltungen größer sein als die Summe der Pro- und Kontrastimmen zusammengekommen, ist das Abstimmungsergebnis ungültig und ein eingebrachter Antrag damit nicht angenommen.

## § 6 Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins.**  
Sie dient auch der Meinungsbildung über die eigene Mitgliederstruktur hinaus. Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jeder / jede Interessierte. Ein Ausschluss einzelner Personen von der Vollversammlung ist möglich und wird durch den Vorstand entschieden und ausgesprochen; es dürfen jedoch nur Nicht-Mitglieder von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
- 6.2 Die **ordentliche Vollversammlung findet einmal im Kalenderjahr** statt.  
**Außerordentliche Vollversammlungen** müssen auf Beschluss des Vorstands oder nach Antrag von mindestens 10% der Mitglieder an den Vorstand abgehalten werden. Jede Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten. Die Mitglieder sind spätestens 6 Werktage vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich, per Mail oder SMS und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 6.3 Stimmberechtigt sind jeweils die Mitglieder des Vereins. **Vom Obmann / von der Obfrau ist im Einvernehmen mit dem / der KassierIn zu Beginn der Vollversammlung festzulegen, welche TeilnehmerInnen der Vollversammlung stimmberechtigte Mitglieder sind.**
- 6.4 **Anträge**, Wahlvorschläge und Kandidaturen können von sämtlichen Mitgliedern eingebracht werden.  
Anträge müssen spätestens 3 Werktage vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein, um nachträgliche Berücksichtigung in der Tagesordnung zu finden. Der Vorstand ist verpflichtet, nicht mit der Einladung ausgesandte Anträge, Wahlvorschläge und Kandidaturen, die bis 3 Werktage vor der Vollversammlung bei ihm eingelangt sind, den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Vollversammlung schriftlich zu übergeben.  
Weitere Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung eingebracht werden und können im Konsens auf die Tagesordnung gesetzt und abgestimmt werden.
- 6.5 **Weitere Wahlvorschläge und Kandidaturen können zu Beginn der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts (vor Beginn des Wahlvorganges) eingebracht werden. Zusatz- und Abänderungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können bei der Behandlung derselben eingebracht werden.**
- 6.6 **Entscheidungen** der Vollversammlung sind für sämtliche Organe des Vereins bindend, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Wenn ein Mitglied eines Organs des Vereins zu einer Entscheidung der Vollversammlung gegenüber dem Vorstand den Einwand vorbringt, dass die betreffende Entscheidung seine Privatsphäre in unangemessener Weise berührt, ist es an die Entscheidung nicht gebunden, solange die Vollversammlung die Entscheidung nicht auch für dieses Mitglied als bindend erklärt.
- 6.7 Die Wahl von Personen in Funktionen hat grundsätzlich geheim zu erfolgen und kann im Konsens aller anwesenden Mitgliedern auch mittels Handzeichen abgegeben werden. Der Vorstand beschließt die offene Wahl im Konsens.
- 6.8 In die **Zuständigkeit** der **Vollversammlung** fallen jedenfalls:
- a) **Änderung der Statuten des Vereins** (nur mit Zweidrittelmehrheit)
  - b) vom Vorstand vorbereitete **Budget zu beschließen**
  - c) Festlegung von **Mitgliedsbeiträgen**
  - d) **Rahmenprogramm des Vereins** innerhalb dessen der Vorstand planen kann
  - e) grundsätzliche Festlegungen der Zusammenarbeit mit anderen Parteien oder Organisationen
  - f) **Entlastung des Vorstands**
  - g) **Wahl des Vorstands** und Beschluss über die Zuständigkeiten. **Wahl des Obmanns / der Obfrau, KassierIn, SchriftführerIn, EhrenpräsidentInnen und StellvertreterInnen**
  - h) Wahl von RechnungsprüferInnen und Beschlussfassung über deren Bericht.
  - i) **endgültige Entscheidung über Einsprüche** gegen Entscheidungen des Vorstands

- j) **Abwahl** von FunktionsträgerInnen
  - k) **Auflösung** des Vereins
  - l) Beschluss über eine **Geschäftsordnung**
- 6.9 Der **Vorstand** sorgt für das Protokoll der Vollversammlung und dessen Versand an die Mitglieder.

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der **Vorstand besteht aus mindestens 3 MitgliederInnen - Obmann / Obfrau, KassierIn, SchriftführerIn**. Prinzipiell sollte jede Gemeindegruppe, die lokale Veranstaltungen plant, im Vorstand mit einer **VertreterIn** vertreten sein.  
Die **Vollversammlung** legt die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Aufgaben fest.  
Die Mitglieder des Vorstands sind der Vollversammlung gegenüber für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich und auf Wunsch der Generalversammlung berichtspflichtig.
- 7.2 Der **Vorstand führt die Geschäfte des Vereins** und koordiniert die Aktivitäten und die einzelnen Veranstaltungen die über den Verein abgewickelt werden.  
Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands und zeichnen gemeinsam im Vieraugenprinzip. Abweichende Regelungen zu Zeichnungsregelung können in der Generalversammlung beschlossen werden.
- 7.3 Die **Funktionsperiode** des Vorstands dauert bis zur nächsten **ordentlichen Vollversammlung**.
- 7.4 Die **Sitzungen** des Vorstands fallen grundsätzlich mit den Arbeitstreffen zur Organisation und Planung der Veranstaltungen, z.B. des **Wanderkinos** zusammen. Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll der Arbeitstreffen als solche zu bezeichnen.  
Zusätzliche Treffen des Vorstands werden bei Bedarf oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies schriftlich, per SMS oder per Mail beim Obmann / der Obfrau verlangen durch den Obmann / die Obfrau mittels Einladung schriftlich, per SMS oder per Mail an alle Vorstandsmitglieder angekündigt.
- 7.5 Der **Vorstand ist beschlussfähig**, soweit und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.6 **Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:**
- a) Aufnahme neuer Mitglieder
  - b) Führen der Mitgliederevidenz
  - c) Aussendungen an die Mitglieder
  - d) Presseaussendungen
  - e) Ausschluss einzelner Personen (Nichtmitglieder) von der Vollversammlung
  - f) Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung
  - g) Finanzgebarung des Vereins
  - h) Planung der Veranstaltungen
  - i) Die **Koordination und Organisation von oben genannten Veranstaltungen im besonderen der Veranstaltungsreihe Grünes Wanderkino**
  - j) Entwicklung von Finanzierungspläne
  - k) **PR und Werbung** planen und beauftragen
  - l) **Planung und Beauftragung** von Werbemittel
  - m) Anmietung oder Ankauf von Sachanlagen
  - n) Einreichung der Veranstaltungen zur Bewilligung bei den zuständigen Behörden
  - o) Beauftragung von Honorarkräften

- p) Auszahlung von Personal- Miet- und Sachaufwendungen soweit im Finanzplan vorgesehen und abgedeckt durch Obfrau / Obmann und KassierIn
  - q) Vorlage eines Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins in der ordentlichen Vollversammlung. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, ist ihnen ein solcher Bericht jederzeit binnen vier Wochen zu übermitteln.
- 7.7 Bei **Verstößen eines Mitglieds, des Vorstands** oder einer EhrenpräsidentIn gegen Beschlüsse der zuständigen Gremien oder gegen die Statuten des Vereins hat der Rest des Vorstands das Recht, dieses Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung zu suspendieren.

Die Vorstandsmitglieder, die für die Suspendierung gestimmt haben, sind im Protokoll namentlich festzuhalten. In einem Fall von Suspendierung ist eine außerordentliche Vollversammlung einzu-berufen, die spätestens einen Kalendermonat nach erfolgter Suspendierung stattzufinden hat. Wird von der Vollversammlung eine Suspendierung durch den Vorstand zurückgewiesen, gilt der Vorstand als abgewählt und ein neuer Vorstand ist auf dieser Vollversammlung zu wählen. Andernfalls ist ein Ersatzmitglied für das suspendierte Mitglied des Vorstands zu wählen.

## § 8 Obmann / Obfrau / KassierIn / SchriftführerIn

- 8.1 Die Funktionsperiode des Obmanns / der Obfrau und der anderen Organe dauert ein Jahr d.h. in der Regel bis zur nächsten **ordentlichen Vollversammlung. Organe des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit in der Vollversammlung gewählt.** Falls im ersten Durchgang keine Wahl zustande kommt, gilt bei folgenden Wahlgängen die einfache Mehrheit.
- 8.2 Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Der Obmann / die Obfrau kann im Bedarfsfall jedes Mitglied des Vorstands mit seiner Vertretung beauftragen.
- 8.3 Der Obmann / die Obfrau ist bis zur nächsten Vollversammlung dem Vorstand verantwortlich.
- 8.4 Der Obmann / die Obfrau beruft die Sitzungen des Vorstands ein.
- 8.5 Der Obmann / die Obfrau tätigt gemeinsam mit dem / der KassierIn den Zahlungsverkehr im Rahmen des beschlossenen Budgets.
- 8.6 Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein bei behördlichen Verfahren, Subventionseinreichungen und bei Sponsoren.
- 8.7 Gemeinsam mit der / dem KassierIn ist der Obmann / die Obfrau für das Finanzmanagement zuständig.
- 8.8 Die / der SchriftführerIn verwaltet und archiviert gemeinsam mit der Obfrau /dem Obmann alle Protokolle, Rechnungsabschlüsse und Prüfungsprotokolle etc. Die / der SchriftführerIn ist weiters für die Erstellung der Sitzungsprotokolle, der Mitgliederevidenz verantwortlich und reicht das Protokoll der jährlichen ordentlichen Vollversammlung des Vereins KIM bei der Vereinsbehörde ein.
- 8.9 Der Obmann / die Obfrau und der / die SchriftführerIn sind zeichnungsberechtigt d.h. sie müssen alle Schriftstücke des Vereins gemeinsam unterzeichnen damit sie verbindlich und rechtswirksam werden.

## § 9 EhrenpräsidentIn

- 9.1 **EhrenpräsidentInnen** sind Organe des Vereins.
- 9.2 **EhrenpräsidentInnen** werden **von der Vollversammlung gewählt.**
- 9.3 EhrenpräsidentInnen haben in erster Linie **beratende Funktion für den Vorstand** und seine in §8 beschriebenen Organe
- 9.4 **EhrenpräsidentInnen** repräsentieren den Verein gemeinsam mit dem Vorstand nach außen z.B.: Presse etc.

9.5 In Konfliktsituationen haben die EhrenpräsidentInnen vermittelnde und schlichtende Funktion wahrzunehmen.

9.6 **EhrenpräsidentInnen** haben das Recht, bei den Vorstandssitzungen anwesend zu sein. Sie haben dort beratende Aufgaben, ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie können jederzeit in alle Unterlagen des Vereins einsehen.

## § 10 Die RechnungsprüferInnen

10.1 Die **Vollversammlung** wählt 2 RechnungsprüferInnen, die nicht dem **Vorstand** angehören dürfen.

10.2 Diese prüfen die Gebarung des Vereins und erstatten hierüber der in der jährlichen **Vollversammlung** Bericht.

## § 11 Schiedsgericht

11.1 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einem Schiedsgericht des Vereins auszutragen. Dazu ist von einer Streitpartei ein Antrag auf Streitschlichtung an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat daraufhin die Bildung ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

11.2 Das Schiedsgericht wird in jedem Streitfall neu gebildet und besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Je ein/e SchiedsrichterIn wird von den am Streit beteiligten Mitgliedern nominiert. Wenn Vorstandsmitglieder bzw. der Vorstand nicht am Streit beteiligt sind, wird der/die dritte SchiedsrichterIn vom Vorstand nominiert. In allen anderen Fällen wird der/die dritte SchiedsrichterIn von den beiden anderen SchiedsrichterInnen im Konsens bestimmt.

11.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung aller Streitparteien mit einfacher Mehrheit.

11.4 Der ordentliche Rechtsweg kann von den Streitparteien erst nach der Entscheidung des Schiedsgerichts oder, falls des Schiedsgerichtsverfahren länger dauert, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung gemäß Punkt 11.1.

## § 12 Statut und Auflösung

12.1 Über die Statuten und Änderungen der Statuten entscheidet die **Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit**. Falls im ersten Wahldurchgang keine Wahl zustande

12.2 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die **Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit**. Im Fall der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken oder Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie die des Vereins sowie karitativen und wohltätigen Organisationen zuzuführen. Die konkreten Entscheidungen darüber trifft die **Vollversammlung**.

12.3 Der Vorstand hat im Falle der Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde die Auflösung bekannt zu geben und bei Bedarf einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestimmen.